

🔍 Ist die Krankheit meldepflichtig?

Der Verdacht, die Erkrankung und der Labornachweis sind dem Gesundheitsamt innerhalb von 24 Stunden zu melden.

🔍 Was gilt in Gemeinschaftseinrichtungen?

Erkrankte, Krankheitsverdächtige oder Ausscheider dürfen in Gemeinschaftseinrichtungen keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben. Entsprechend dürfen auch die in diesen Einrichtungen Betreuten mit Typhus / Paratyphus oder Verdacht auf Typhus / Paratyphus die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen. Dies gilt auch für Personen, in deren Wohngemeinschaft ein Krankheits- oder Verdachtsfall aufgetreten ist.

Betroffene müssen die Leitung der Einrichtung unverzüglich über die Erkrankung oder den Krankheitsverdacht (auch innerhalb der Wohngemeinschaft) informieren.

Benachrichtigungspflicht: Die Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- in ihrer Einrichtung betreute oder betreuende Personen an Typhus / Paratyphus erkrankt sind
- oder der Verdacht besteht,
- oder wenn in ihrer Einrichtung betreute oder betreuende Personen Ausscheider von *Salmonella typhi* oder *Salmonella paratyphi* sind,
- oder wenn in den Wohngemeinschaften der in ihrer Einrichtung betreuten oder betreuenden Personen nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf Typhus / Paratyphus aufgetreten ist.

Die Wiederzulassung in eine Gemeinschaftseinrichtung ist möglich

- für **Erkrankte** nach klinischer Genesung und Vorliegen von 3 aufeinander folgenden negativen Stuhlbefunden (erste Stuhlprobe frühestens 24 Stunden nach Abschluss der antimikrobiellen Therapie, Abstand der Proben 1 - 2 Tage).
- Bei **Ausscheidern** ist eine Wiederzulassung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich (in der Regel bis zum Vorliegen von 3 negativen Stuhlproben im Abstand von 1 - 2 Tagen).
- **Für Kontaktpersonen ohne Symptome** ist nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt eine Wiederzulassung möglich, wenn 3 aufeinanderfolgende negative Stuhlbefunde im Abstand von 1 - 2 Tagen vorliegen.

Ein **ärztliches Attest** ist erforderlich.

🔍 Welche Regelungen gelten für Arbeiten mit Lebensmitteln?

Nach § 42 des Infektionsschutzgesetzes dürfen Personen, die an Typhus / Paratyphus erkrankt oder dessen verdächtig sind, nicht tätig sein oder beschäftigt werden

- beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen bestimmter (in § 42 Abs. 2 IfSG genannter) Lebensmittel ([§ 42 IfSG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)), wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
- in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

Ein ärztliches **Attest** ist zur Wiedenzulassung erforderlich. **Ausscheider können** nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen wieder zugelassen werden.

🔍 **Wie kann ich mich gegen eine Ansteckung schützen?**

Bei Reisen in Risiko-Gebiete wird eine **Schutzimpfung** empfohlen.

🔍 **Kann man mehrmals erkranken?**

Immunität nach Erkrankung besteht für ca. 1 Jahr.

🔍 **Was ist sonst noch wichtig?**

Bei Kindern unter 1 Jahr verläuft die Erkrankung schwerer und es treten häufiger Komplikationen auf.